

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 91 (1994)

Heft: 8

Rubrik: Aus der SKöF

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Totalrevision des Asylgesetzes

Gewaltflüchtlinge sollen besonderen Status erhalten

Anfangs Juni 1994 hat der Bundesrat ein neues Asylgesetz in die Vernehmlassung geschickt. Es soll den dringlichen Bundesbeschluss von 1990 ablösen, der demnächst ausläuft. Es handelt sich diesmal um eine Totalrevision des Asylgesetzes, welche zwar viel Bekanntes, aber auch einige interessante Neuerungen enthält.

Erstmals soll für die sogenannten Gewaltflüchtlinge eine rechtliche Lösung getroffen werden. Dabei geht es um Personen, die zwar nicht als Flüchtlinge gemäss Genfer Konvention anerkannt werden, die aber trotzdem des Schutzes bedürfen, weil sie beispielsweise wegen Bürgerkrieg nicht in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden können. Ihre Zahl ist in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen. Das neue Gesetz wird nicht nur die Aufnahme von Schutzbedürftigen regeln, sondern auch ihre fürsorgerechtliche Stellung klären: Während der ersten vier Jahre des Aufenthaltes sollen Schutzbedürftige fürsorgerechtlich wie Asylbewerber behandelt werden. Danach erhalten sie eine Aufenthaltsbewilligung und werden nach den in der allgemeinen Fürsorge geltenden Grundsätzen unterstützt. Ähnlich wie bei Flüchtlingen soll aber ihre soziale und berufliche Eingliederung gefördert werden.

Während diese Regelung vermutlich weiterum begrüßt wird, dürfte eine zweite Neuerung mehr Staub aufwirbeln: Es geht um die Frage der Zuständigkeit für anerkannte Flüchtlinge. Der Bund möchte sie mit dieser Revision vollständig den Kantonen übertragen. Bisher waren Flüchtlinge ohne Niederlassungsbewilligung bekanntlich während der ersten fünf Jahre in der Zuständigkeit des Bundes, der diese Aufgabe den anerkannten Hilfswerken übertrug und sie dafür entschädigte. Die heutige Regelung vermag aus fachlicher Sicht zwar nicht befriedigen, weil sie zu einem zweimaligen Wechsel der Zuständigkeit für anerkannte Flüchtlinge führt, die jetzt vorgesehene vollständige Überbindung dieser Aufgabe auf die Kantone dürfte jedoch dort nur begrenzte Begeisterung auslösen. Während die Hilfswerke für ihre Betreuungsstrukturen entschädigt werden, müssten die Kantone diese Aufgabe in Zukunft selber finanzieren.

Die SKÖF erarbeitet in diesem Sommer ihre Stellungnahme zur Revisionsvorlage. Die heikle Frage der Fürsorgezuständigkeit für Flüchtlinge hat sie vor kurzem den kantonalen Fürsoredirektionen gestellt. Wahrscheinlich dürften die Meinungen kontrovers sein. Über die Vernehmlassung der SKÖF werden wir Sie in der nächsten Nummer informieren.

W. S.

Vereinfachung bei den Nachtragsmeldungen

Meldung an den Heimatkanton erst ab 500 Franken

Ab dem 1. Juli 1994 sollen Nachtragsmeldungen an den Heimatkanton nur noch dann erfolgen, wenn die Mehrkosten in einem Unterstützungsfall 500 Franken pro Quartal übersteigen. Dies ist das Resultat einer Umfrage der SKöF, angeregt durch einen Vorschlag des Kantons Luzern, bei den Kantonen.

Im Rahmen der interkantonalen Verrechnung von Unterstützungsleistungen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) ist es üblich, dem Heimatkanton wesentliche Veränderungen in einem einmal angezeigten Unterstützungsfall mittels einer «Nachtragsmeldung» bekanntzugeben. Damit werden unnötige Schwierigkeiten bei der quartalsweise stattfindenden, interkantonalen Verrechnung von Unterstützungs auslagen vermieden. In letzter Zeit haben sich diese Nachtragsmeldungen (meist aufgrund von Mietzinserhöhungen oder steigenden Krankenkassenprämien) gehäuft und bei Absendern wie Empfängern zu einem fragwürdigen «Papierkrieg» geführt.

Aufgrund eines Vorstosses des Kantons Luzern hat der Vorstand der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge beschlossen, mittels einer Umfrage bei allen Kantonen zu eruieren, welche Erhöhung der Unterstützungskosten in einem laufenden Fall als «wesentliche Veränderung» gelten darf, die im interkantonalen Verkehr durch eine Nachtragsmeldung angezeigt werden soll.

Von den 26 Kantonen und Halbkantonen haben 19 Nachtragsmeldungen künftig nur noch dann gewünscht, wenn der ursprünglich gemeldete bzw. bislang normalerweise verrechnete Unterstützungsbetrag pro Quartal um mehr als 1000 Franken überschritten wird. Fünf Kantonen geht diese Lösung zu weit (AG, AR, BL, NW, OW). 24 der 26 Kantone haben sich ausdrücklich oder implizit mit einer Grenze von 500 Franken pro Quartal einverstanden erklärt. Zwei Kantone betrachten diese Lösung als eindeutig zu kleinlich. Die Halbkantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben ferner darauf hingewiesen, dass eine stichwortartige Begründung der Mehrkosten auf der Quartalsabrechnung neuen, unverhältnismässig grossen Verwaltungsaufwand mit sich bringen kann, wenn die interkantonale Verrechnung via EDV erfolgt.

Alle Kantone und Halbkantone sind einverstanden, dass Nachtragsmeldungen künftig nur noch zu erfolgen haben, wenn die Mehrkosten in einem angezeigten Unterstützungsfall 500 Franken pro Quartal übersteigen. Eine stichwortartige Begründung solcher Mehrkosten auf der Quartalsabrechnung ist wünschenswert, aber nicht nötig. Damit können monatlich wiederkehrende Mehraufwendungen von bis zu Fr. 167.– oder einmalige Zusatzkosten von bis zu Fr. 500.– dem Heimatkanton künftig ohne Nachtragsmeldung in Rechnung gestellt werden.

P. T.